



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

An die Mitglieder des Ausschusses für Agrarpolitik und
Verbraucherschutz

Bundesrat
Büro des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

11055 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

**Betreff: Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-
verordnung (7. ÄVO)**

Berlin, 06.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserer Kenntnis beraten Sie am 7. Mai 2020 erneut über die 7. ÄVO. In Ihrer Beschlussempfehlung vom 31. Januar 2020 (BR Drs. 587/1/19) haben Sie sich überwiegend vom Entwurf der 7. ÄVO des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) distanziert und ausdrückliches Interesse an der Verbesserung der Nutztierhaltung zugunsten der Nutztiere gezeigt. Wir wenden uns nun erneut an Sie, mit der Bitte an Ihrer Position für mehr Tierwohl festzuhalten, jedoch darüber hinaus die 7. ÄVO dazu zu nutzen, den Ausstieg aus der Kastenstandhaltung zu manifestieren.

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Die im Entwurf des BMEL gänzlich nicht vorgesehenen Regelungen über das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern sowie zur Ausgestaltung des Liegebereichs von Kälbern müssen, wie von Ihnen richtigerweise angeregt, Eingang in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung finden. Auch Ihre Empfehlung differenzierter Regelungen zur Haltung von Legehennen, Legehennen-Elterntieren, Junghennen, Masthühnern und Masthühner-Elterntieren sowie den männlichen Tieren der Legelinien ist dringend zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Kastenstandhaltung von Sauen sind wir erfreut, dass Sie die Streichung der Anforderung der ausgestreckten Seitenlage nicht unterstützen, da diese einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und das Grundgesetz darstellt. Wir möchten jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass eine diesbezügliche Übergangsfrist angesichts der Geltung der Anforderung seit dem Jahr 1992 in keiner Weise vertretbar ist.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Schließlich handelt es sich bei der Kastenstandhaltung insgesamt um eine verfassungs- und tierschutzrechtswidrige Haltungsform, die einen nicht ausschließbaren Ausstieg erfordert. Die Kastenstandhaltung von Sauen verstößt gegen das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG und gegen § 2 TierSchG, da es sich um eine nicht verhaltensgerechte Unterbringungsform handelt, die den Sauen Schmerzen, Leiden und Schäden zufügt. Auch aus Ihrer Sicht „stellt perspektivisch der vollständige Verzicht auf Kastenstände und die schnellstmögliche Entwicklung von tiergerechten Alternativ-Systemen – bei gleichzeitiger Reduktion möglicher Ferkelverluste – den aus Tierschutzsicht besten Weg dar“ (BR Drs. 587/1/19, Ziffer 23).

Vor diesem Hintergrund appellieren wir erneut an Ihre Rechtstreue sowie Ihr offensichtliches Interesse am Wohl der Nutztiere und fordern Sie dringend auf, Ihren Standpunkt gegenüber dem BMEL aufrecht zu erhalten und sogar noch einen Schritt weiter zu gehen und den endgültigen Ausstieg aus der Kastenstandhaltung einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
Dircksenstraße 47
10178 Berlin
www.djgt.de